

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

An die Vorstände der
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit, Referat 217

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1569

Ref-113 (Referat 113)

bearbeitet von: Frau Dorfinger

referat113@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 18. Februar 2026

GZ: 113 – 1010602#00018#0002

(bei Antwort bitte angeben)

Budgetierung der sächlichen Verwaltungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2026 (§ 4 Absatz 6 SGB V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Ende 2025 verabschiedeten Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) wurde in § 4 Absatz 6 Satz 1 SGB V festgelegt, dass sich im Jahr 2026 die sächlichen Verwaltungsausgaben einer Krankenkasse nicht um mehr als acht Prozent gegenüber dem Jahr 2024 erhöhen dürfen. Dies Begrenzung gilt nicht bei Aufwendungen für Datentransparenz nach den §§ 303a bis 303e SGB V (vgl. § 4 Absatz 6 Satz 2 SGB V).

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 hatte das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bereits im Rahmen der Anforderung der Haushaltspläne auf die geplante Verwaltungskostenbudgetierung hingewiesen. Die Stellungnahmen der Krankenkassen in ihren Unterlagen zum Haushaltspflichtenplan hat das BAS zur Kenntnis genommen.

Wie auch schon im Zuge der Verwaltungskostenbudgetierung durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz im Jahr 2023 weisen wir auch vorliegend darauf hin, dass über die Einhaltung der gesetzlich auferlegten Budgetierung nach Vorliegen der endgültigen Rechnungsergebnisse für das Haushaltsjahr 2026 Klarheit bestehen wird. Wir möchten alle bundesunmittelbaren Krankenkassen bitten, die sich aus § 4 Absatz 6 SGB V ergebenden Vorgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu berücksichtigen.

Das BAS wird die Entwicklung der sächlichen Verwaltungskosten des Jahres 2026 verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thorsten Schlotter